

Vorbericht

zur Haushaltssatzung 2017

des Städtebaulichen Sondervermögens

der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Allgemeines

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gemäß § 158 BauGB eines geeigneten Beauftragten (Sanierungsträger). Der Sanierungsträger erfüllt dabei die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde als Treuhänder (§ 159 I BauGB). Dazu hat der Sanierungsträger das gebildete Treuhandvermögen getrennt von seinem anderen Vermögen zu verwalten (§ 160 II BauGB). Die Gemeinde gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, für die der Sanierungsträger mit dem Treuhandvermögen haftet.

Nachfolgend einige Informationen zum Sanierungsgebiet „Ortskern“ in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz:

Größe des Sanierungsgebietes:	40,88 ha (von 8,83 km ² Gemeindegebiet)
Ursprüngliche Anzahl D4-Objekte:	34
Davon veräußert:	25
Noch im Bestand:	9
- Unbebaut	6
- Bebaut	3 (unsaniert)
Anzahl durchgeführter	
- Erschließungsmaßnahmen	19
- Sicherungsmaßnahmen	1
- Modernisierungs- u. Instandsetzungsmaßnahmen	22
- Gemeinbedarfs- u. Folgeeinrichtungen	2

Haushaltssituation

Die Haushaltsdarstellung für das Städtebauliche Sondervermögen ist spezieller als ein üblicher Gemeindehaushalt. Es gibt keine Produkte und Teilhaushalte. Grundsätzlich finanziert sich das Städtebauliche Sondervermögen (SSV) über Zuwendungen und Eigenanteile der Gemeinde.

Der Ergebnishaushalt sieht Aufwendungen von 53.900EUR und Erträge von 53.900EUR vor, sodass dieser ausgeglichen ist.

Der Finanzhaushalt sieht ordentliche Auszahlungen von 38.200 EUR und Einzahlungen von 38.300EUR vor, sodass ein Überschuss von 100EUR besteht. Mittel zur Finanzierung von Investitionen werden nicht benötigt.

Kassenkredite wurden und werden nicht benötigt.

In den Folgejahren soll die städtebauliche Sanierung dann vollständig abgeschlossen sein, sodass ab 2019 kein Ausweis mehr erfolgt.

Vorhaben in 2017 - Investitionen

Die Maßnahmen im Sanierungsgebiet selbst sind abschließend durchgeführt.

Nach der Absage des Wirtschaftsministeriums zur Sanierung der Möwenstraße, der Gustav-Adolf-Straße und des Dannwegs hat die Gemeinde die verbliebenen Städtebaumittel für den Anbau Grundschule eingesetzt.

Zinnowitz, den 24.11.2016

Marco Biedenweg
Leiter Kämmerei

Haushaltsvermerke zu den Deckungskreisen und der Zweckbindung

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 I GemHVO sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Gemäß §14 III GemHVO werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß §14 IV GemHVO werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Zweckbindung

Nach § 13 II GemHVO werden Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen bei sachlich engem Zusammenhang zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet.